Sessar, K.:

Wiedergutmachen oder strafen, Einstellungen in der Bevölke-

rung und der Justiz, Pfaffenweiler 1992.

Spieß, G./Storz, R.:

Informelle Reaktionsstrategien im deutschen Jugendstrafrecht. Legalbewährung und Wirkungsanalyse, in: Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die

Praxis, Bonn 1989, S. 127-153.

Stehr, J.:

Konfliktverarbeitung im Alltag. Zu den Formen, Strategien und Ressourcen des informellen Konfliktmanagements, in: KrimJ 20 (1988), S. 213-227.

Storz, R.:

Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung. Ergebnisse einer Untersuchung zur erneuten justitiellen Registrierung formeller und informeller jugendstrafrechtlicher Sanktionierung von Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 anhand von Daten des Bundeszentralregisters, in: Heinz, W./Storz, R.: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, hrsgg. vom Bundesminister der Justiz, Bonn-Bad Godesberg 1992, S. 131 ff.

Zeiher, H.:

Die vielen Räume der Kinder. Zum Wandel der räumlichen Lebensbedingungen seit 1945, in: Preuss-Lausitz, U. u.a. (Hrsg.): Kriegskinder, Konsumkinder, Krisenkinder,

Weinheim, Basel 1983, S. 177-195.

Zum aktuellen Stand des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland

Michael Wandrey

Vorbemerkung zum "Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung" der DBH*)

Das TOA-Servicebüro der Deutschen Bewährungshilfe e.V. ist eine aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz finanzierte überregionale Beratungsstelle mit der Aufgabe, die Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik durch Information, Beratung, Fortbildung und Praxisforschung zu fördern.

I. Kriminalpolitische Aspekte

Im Ergebnis einer "Kriminalpolitik von unten und oben" hat Täter-Opfer-Ausgleich sich in den letzten Jahren zur einer der bedeutsamsten kriminalpolitischen Reformbestrebungen entwickelt, und dies nicht nur im Hinblick auf Jugendkriminalität.

Als ein wichtiger Zwischenschritt wurde TOA 1991 mit dem 1. Änderungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz (1. JGG-ÄndG) erstmals gesetzlich verankert. Durch eine Entschließung des Bundestages wurde die Bundesregierung gleichzeitig beauftragt, eine grundlegende Neufassung des JGG vorzulegen, in der der Wiedergutmachung ein noch höherer Stellenwert eingeräumt werden soll.

Im Bereich des allgemeinen Strafrechts befinden sich die Projekte noch in der Phase, zunächst durch weite Auslegung der Einstellungsvoraussetzungen in der Praxis, tw. flankiert durch Verfügungen der Generalstaatsanwälte, Spielräume für TOA zu schaffen. Die Bereitschaft, bei entsprechend positiven Erfahrungen auch Änderungen des StGB vorzunehmen, ist jedoch von vielen Rechtspolitikern bereits signalisiert worden.

^{*)} Für Informationen und Anfragen wenden Sie sich bitte an: TOA-Servicebüro, c/o DBH Pf. 200 222, 53132 Bonn 2, Tel.: 0228/359724.

So wurde 1990 im Landkreis Reutlingen in ca. 14% aller der JGH bekanntgewordenen Jugendstraftaten ein Ausgleichsversuch unternommen. Hierunter fielen beispielsweise über 50% aller einfachen und über 50% aller gefährlichen Körperverletzungen, über 70% aller Sachbeschädigungen, 20% aller Betrugsdelikte und über 11% der schweren Diebstähle.

26% aller Einstellungen nach § 45.2 und 17% aller Einstellungen nach § 47 JGG erfolgten aufgrund von TOA. (Die Fallzahlen des Projekts sind hierbei von 1990 auf 1992 nochmals um ca. 20% gestiegen; 1993 wurden bereits jetzt ca. 90 Fälle zugewiesen).

Deratige Anteile lassen sich allerdings nur erreichen, wenn auch komplexe Fall-konstellationen einbezogen und fachgerecht bearbeitet werden können; Handschlag bspw. hat über die Jahre über 50% Gruppendelikte bearbeitet, mit vereinzelt mehr als 20 beteiligten Tätern und Geschädigten; ca. ein Drittel der Geschädigten war durch Anwälte vertreten. Über die Jahre wurden Schadenswiedergutmachungen in einer Gesamthöhe von ca. 175.000 DM abgewickelt; Einzelfälle wiesen hierbei Schadenshöhen von 10.000 - 14.000 DM auf. In seither über 750 Fällen beträgt die jährliche Erfolgsquote konstant zwischen 75 und 80%; diese Fälle wurden aufgrund des erfolgten TOA fast ausnahmslos ohne zusätzliche Maßnahmen eingestellt.

II. Methodische Aspekte

28

Täter-Opfer-Ausgleich wurde in den alten Bundesländern seit 1985 in einer Reihe von Modellprojekten erprobt und ist im Hinblick auf die Arbeit mit jungen Tätern und deren Opfern im Kern hinreichend evaluiert. Die aus diesen Erfahrungen abgeleiteten und mittlerweile weitgehend akzeptierten fachlichen Anforderungen an die Vermittlungstätigkeit lassen sich wie folgt skizzieren:

INFO 1993 29

a) Vermittler sind keine Betreuer

Vermittler müssen innerhalb eines kurzen, begrenzten Zeitraums den Interessen zweier Seiten in gleicher Weise gerecht werden; sie müssen Gefälle zwischen den Beteiligten ausgleichen und gleichzeitig als "neutraler Dritter" wahrgenommen werden. Beratungsmethoden der Einzelfallhilfe, wie sie in anderen sozialpädagogischen Tätigkeitsbereichen üblich sind, helfen hier ebensowenig weiter wie Arbeitsansätze aus dem Bereich der "klassischen" ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisungen, Soziale Trainingskurse) oder offenen Jugendarbeit, die eher dem gängigen Handlungsrepertoire der Sozialarbeit entsprechen.

Stattdessen müssen problem- und konfliktorientierte Ansätze erlernt und weiterentwickelt werden, die alle Beteiligten gleichermaßen miteinbeziehen.

b) Vermittler sind keine Erziehungshelfer

Als besondere Herausforderung in der Vermittlungstätigkeit erweist sich das Ablegen einer oftmals beruflich vorgeprägten Täter-Orientierung; nur auf diese Weise kann der Situation der Opfer angemessen begegnet werden. Die Aneignung solider Kenntnisse im fachgerechten Umgang mit der Befindlichkeit von Geschädigten ist daher unabdingbar.

c) Vermittler sind keine Ermittler

Es ist nicht Aufgabe des Vermittlers, nach "objektiven" Wahrheiten zu suchen; Ausgangspunkt eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist die subjektive Sichtweise der Beteiligten, die es zu respektieren und ernstzunehmen gilt. Ziel ist ausschließlich, gemeinsam mit den Konfliktparteien eine einvernehmliche, tragfähige und faire Einigung zu erarbeiten; Weigerung und Ablehnung sind in jedem Fall zu akzeptieren.

Die Vermittlungstätigkeit erfordert daher besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in der klientenzentrierten Gesprächsführung.

d) Vermittler sind keine Richter

Ein Vermittler besitzt kein Mandat, sich Entscheidungsmacht anzumaßen. Dies gilt sowohl für die Konfliktparteien, als auch für die "Auftraggeber". Vermittler werden von Vertretern der Justiz - Staatsanwälten oder Richtern - mit der Durchführung des

31

TOA betraut und geben den Fall nach Abschluß des Ausgleichs wieder an diese zurück. Fallzuweisung und strafrechtliche Würdigung fallen nicht in die eigene Zuständigkeit. Aus diesem Grund ist es von entscheidender Wichtigkeit für die Qualität der Maßnahme, daß zwischen Sozialarbeit und Justiz eindeutige Absprachen über die Handhabung des TOA getroffen werden, und daß eine enge, vertrauensvolle und effektive Zusammenarbeit gewährleistet wird.

Dies in die Praxis umzusetzen ist ein zentraler Bestandteil der Tätigkeit von Vermittlern, der berufliche Kompetenz in Fragen der Konzeptionsentwicklung, der Proiektorganisation und der Kooperationsfähigkeit voraussetzt.

e) Vermittler sind keine Rechtsanwälte

Vermittler haben als Sozialarbeiter nicht das erforderliche Fachwissen, ihre Klienten in Rechtssachen zu beraten. Dennoch ist es gegenüber den Konfliktparteien oftmals erforderlich, diese einerseits über die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Rahmenbedingungen ihres Falles zutreffend zu informieren, da sie nur auf dieser Grundlage eine rationale Entscheidung für oder gegen einen Ausgleichsversuch treffen können; andererseits müssen Vermittler oftmals entscheiden, ob sie einem Klienten die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands empfehlen, bzw. ob sie selbst eine Rechtsauskunft benötigen.

Grundkenntnisse des Straf- und Zivilrechts sind daher in der Vermittlungstätigkeit unbedingt erforderlich.

Die Anforderungen dieses Tätigkeitsprofils legen eine Spezialisierung oder zumindest eine Teilspezialisierung der damit betrauten Mitarbeiter nahe, wenn auf Dauer eine fachgerechte Durchführung gewährleistet werden soll.

Dem muß gegenübergestellt werden, daß TOA nach wie vor vielerorts Mitarbeitern als untergeordnete Zusatzaufgabe aufgetragen und darüber hinaus oft genug mit anderen Aufgaben für eine der Konfliktparteien vermischt wird.

Dies geschieht, obwohl neben den genannten inhaltlichen Kriterien bereits rein arbeitstechnische Gesichtspunkte darauf hinweisen, daß bei einer derartigen "integrierten" Durchführung ein konsequenter Einsatz des TOA als Maßnahme oft nicht möglich ist. Vorhandene - oder eben nicht vorhandene - Zeitreserven werden so schleichend zum entscheidenden Kriterium der Falleignung.

Allerdings scheinen die aktuellen Rückmeldungen hier eine Trendwende anzukündigen: Waren 1989 noch fast 90% aller arbeitenden Einrichtungen in dieser Weise "integriert" organisiert, so scheint 1992 dieser Anteil zugunsten von Schwerpunktbildungen innerhalb der Einrichtungen ("Teilspezialisierung") und eigenständigen Arbeitsbereichen ("Spezialisierung") merklich zurückgegangen zu sein.

Baden-Württemberg nimmt hierbei im Bundesvergleich eine Spitzenstellung ein: So bestehen nach unserem Kenntnisstand zumindest in 27 der 44 Stadt- und Landkreise Einrichtungen, die TOA im Jugendbereich anbieten; 15 von ihnen arbeiten hierbei spezialisiert oder teilspezialisiert.

Eine weitere positive Entwicklung, die für die vorgenannten Verschiebungen vielleicht mitursächlich ist: in der Qualifizierung der Vermittler sind deutliche Fortschritte zu verzeichnen.

Der von DBH und DVJJ 1991 erstmals angebotene berufsbegleitende Lehrgang zum Konfliktberater stößt auf große Nachfrage. Nach Abschluß des zweiten Kurses im Sommer 1993 wird es bundesweit bereits über 140 einschlägig fortgebildete Vermittler geben, verteilt auf über 60% der Landgerichtsbezirke.

Auch der Lehrgang 93/94 wird voraussichtlich wieder über 70 Teilnehmer umfassen.

III. Organisatorische Aspekte

Der seit 1990 zu beobachtende, wohl primär durch das erste JGG-Änderungsgesetz ausgelöste bundesweite "Gründungsboom" von TOA-Angeboten setzt sich weiter fort und umfaßt nun auch die neuen Bundesländer. Insgesamt sind dem TOA-Servicebüro zur Zeit ca. 250 Einrichtungen bekannt, die angeben, TOA durchzuführen. Alles in allem wird Täter-Opfer-Ausgleich bisher allerdings nur in einem Umfang praktiziert, der das Potential ausgleichsgeeigneter Fälle (ca. 20-30% der anklagefähigen Jugendstrafsachen) bei weitem nicht ausschöpft. Auch zeigen sich extreme Unterschiede in der Fallzuweisung durch einzelne Richter und Staatsanwälte.

So ergab beispielsweise die von der DBH 1990 durchgeführte bundesweite Rundfrage zum TOA, daß 1989 zwar bereits 113 Einrichtungen angaben, TOA im

32

Jugendbereich durchzuführen; allerdings gaben ca. 60% an, maximal 10 Fälle/Jahr zu bearbeiten. Die zur Zeit einlaufenden Rückmeldungen zur Aktualisierung dieser Praxisliste mit dem Bezugsjahr 1992 lassen zwar vermuten, daß sich die Situation insgesamt verbessert hat; dennoch scheinen immer noch 40-50% aller Einrichtungen über 10 Fälle/Jahr nicht hinauszukommen.

Schwierigkeiten bei der fachgerechten Weiterentwicklung des TOA - und das heißt Schwerpunktsetzung - bereitet nicht zuletzt die Unklarheit der Ressortierung. Die Praxis des JGG ist gekennzeichnet durch das Mit-, Neben- und Gegeneinander von Justiz als anordnender Instanz und Jugendhilfe als durchführender (und derzeit bezahlender) Instanz. Dies hat drei gravierende Folgen:

- a) Zum einen fällt die Zuständigkeit für TOA bei Jugendlichen (Jugendhilfe) und TOA bei Erwachsenen (Justiz) auseinander, was eine an sich naheliegende organische Weiterentwicklung der Projekte hin zu regionalen Schlichtungsstellen mit dort tätigen Teams von Vermittlern stark behindert.
- b) Zum anderen besteht im Jugendbereich die Konkurrenz zweier Gesetze: die des JGG als Strafgesetz und des KJHG als Leistungsgesetz. Was gemäß JGG angeordnet wird, muß zusätzlich durch das Nadelöhr KJHG gehen, welches die Zuständigkeit - und damit die Finanzierung - der Jugendhilfe regelt. Unglücklicherweise ist im KJHG von den Maßnahmen des JGG wenig und von TOA nichts zu finden.
- c) Darüber hinaus finden zwar Einspareffekte statt; allerdings auf Seiten der Justiz, für die kommunalen Jugendhilfeetats bedeutet die derzeitige Organisationsform hingegen teilweise nicht unerhebliche Mehrbelastungen.

IV. Möglichkeiten und Notwendigkeiten oder: Was braucht die TOA-Praxis?

Soll Täter-Opfer-Ausgleich gleichermaßen fachgerecht und vermehrt durchgeführt werden, so braucht die TOA-Praxis Ressourcen und Know-how, aber auch Strukturen:

Mittelfristig sind auf jeden Fall Organisationsmodelle erforderlich, die gewährleisten, daß TOA (schrittweise) flächendeckend in jedem Gerichtsbezirk angeboten wird, wenn Konfliktschlichtung und Schadenswiedergutmachung ernsthaft betrieben werden soll.

Diese Schlichtungsstellen müßten nicht unbedingt "Neugründungen" sein, da bereits in vielen Landgerichtsbezirken freie Träger, Jugendgerichtshilfen oder soziale Dienste der Justiz Täter-Opfer-Ausgleich durchführen. Sinnvoll wäre stattdessen, daß die unterschiedlichen Träger und Ressorts auf dieser Grundlage mittelfristig gemeinsame Schlichtungsstellen für Jugendliche und Erwachsene aufbauen, bspw. durch Delegierung von Personal (ggf. auf Zeit), Stellung von Räumen, Finanzierung von Opferfonds etc. Solchen regionalen Schlichtungsstellen kämen vor allem drei Aufgaben zu:

- Ansprechpartner f
 ür die Staatsanwaltschaft (als Hauptkooperationspartner von TOA-Projekten) im Hinblick auf Fallauswahl und Fallbearbeitung;
- b) Gewinnung, Qualifizierung und Beratung lokaler Vermittler in entfernteren Regionen des Bezirks, um TOA-Angebote in großflächigen Landgerichtsbezirken möglichst nah an die Konfliktparteien heranzubringen;
- c) TOA-Fallarbeit in komplexer gelagerten Fällen.

Zum anderen benötigen wir flankierend gesetzliche Regelungen in JGG und StGB, die Justiz und Sozialarbeit dazu anregen, Wiedergutmachung und Konfliktschlichtung zwischen Tätern und Opfern in möglichst vielen geeigneten Fällen auch zu praktizieren.

Das geltende Jugendgerichtsgesetz setzt der Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs praktisch keine Grenzen. Jedoch läßt seine Einordnung in die Erziehungsmaßregeln (§§ 9-12 JGG) sowie die Gleichstellung mit erzieherischen Maßnahmen gemäß §§ 45/47 JGG Täter-Opfer-Ausgleich als eine unter vielen pädagogischen Eingriffsmöglichkeiten erscheinen.

Somit hängt es maßgeblich von den pädagogischen "Alltagstheorien", dem Interesse und Engagement des zuständigen Jugendrichters oder -staatsanwalts ab, ob im Einzelfall Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich eingeleitet werden.

Will man jedoch erreichen, daß Chancen für Wiedergutmachung und Konfliktschlichtung vorrangig geprüft und ggf. in jedem geeignet erscheinenden Fall auch genutzt werden, müßte die jugendkriminalrechtliche Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs insbesondere gewährleisten,

- a) daß Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs frühzeitig, routinemäßig in jedem Fall geprüft und eingeleitet werden;
- b) daß mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs geeignete Schlichtungsstellen und qualifizierte Konfliktberater beauftragt werden können;
- c) daß Verlauf und Ergebnisse der Ausgleichsbemühungen nicht durch weitere justitielle Maßnahmen beeinträchtigt werden (z.B. Mehrfachsanktionen, z.B. Kombination von TOA und Arbeitsauflagen, Geldbußen, Jugendarrest; Androhung von Beugearrest bei Mißerfolg).

Im Erwachsenenstrafrecht bleibt abzuwarten, welche Wirkungen der Alternativentwurf Wiedergutmachung (AE-WGM) und die Beschlüsse des Deutschen Juristentages zeitigen werden.

Last but not least müssen diese Überlegungen zu Umstrukturierungen und Umverteilungen zwischen Justiz und Sozialarbeit führen, ähnlich denen bei der Einführung der Bewährungshilfe. Nur wenn TOA konsequent flächendeckend und umfassend durchgeführt wird, kann es auf Seiten der Justiz auch zu Einspareffekten in einer Größenordnung kommen, die insgesamt zumindest Kostenneutralität garantiert.

V. Ein (Aus-)Blick über die Grenze

Einige Möglichkeiten und Perspektiven des TOA habe ich im Verlauf meiner Ausführungen an Reutlinger Erfahrungs- und Zahlenwerten festgemacht. Sicherlich wird der eine oder andere von Ihnen dem mit Skepsis gegenüberstehen, weil die Situation von Modellprojekten sich häufig mit der "im richtigen Leben" nicht vergleichen läßt.

Ich möchte Ihnen deshalb zum Schluß kurz einige Impressionen aus unserem Nachbarland Österreich vermitteln, nachdem der Außergerichtliche Tatausgleich (ATA) dort integraler Bestandteil im Jugendbereich und Großversuch im Erwachsenenbereich geworden ist:

ATA-Büro Salzburg 1992:

263 Zuweisungen im Jugendbereich 247 Zuweisungen im Erwachsenenbereich

Personal: 5 hauptamtliche Vermittler, 2 Verwaltungskräfte

ATA-Büro Wien 1992:

195 Zuweisungen im Jugendbereich

240 Zuweisungen im Erwachsenenbereich (Beginn: 7/92)

Personal: 5 hauptamtliche Vermittler, 2 Verwaltungskräfte

Der österreichische Verein für Bewährungshilfe bereitet sich derzeit darauf vor, mit staatlicher Finanzierung zum Stichtag 1.1.94 ca. 40 neue Planstellen zu schaffen, um ATA im Erwachsenenbereich flächendeckend durchführen zu können. Fallkapazität ca. 3.600.

Österreich ließe sich mit über 8 Millionen Einwohnern von der Größe her in etwa mit Baden-Württemberg vergleichen; auf die Bundesrepublik bezogen entspräche dem die Bewilligung von ca. 400 Stellen für TOA mit einer Fallkapazität von ca. 36.000.

Was sich die Österreicher von einer solchen Investition versprechen? Ein Mehr an innerer Sicherheit für das jeweilige Opfer und den jeweiligen Täter. Und für ihre Gesellschaft nicht minder.